Sicherheitsabteilung
Feldbachstrasse 12
8634 Hombrechtikon
Telefon 055 254 92 25

einwohnerdienste@hombrechtikon.ch
www.hombrechtikon.ch

GEMEINDE HOMBRECHTIKON

Gesuch
um Bewilligung von vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Bauherr:

Bauleitung:

Unternehmer:

Ort der Landbeanspruchung: Gemeinde

Strasse

Örtlichkeit

Zweck: *Baugerüst abstützen / Ablagerung von Mineralien / Benützung als Installationsplatz / Parkplatz Baugerüst abstützen

*nicht zutreffendes bitte streichen

Ab (Datum): Bis/voraussichtliche Dauer:

Beilage/n (Pläne im Doppel):

Verrechnung an:

Datum: Unterschrift des Gesuchstellers: .....

Bewilligung

Aufgrund des Gesuchs wird Ihnen ab obengenanntem Datum – unter den rückseitig aufgeführten Bedingungen – bis zur Freimeldung an die Sicherheitsabteilung Hombrechtikon, Feldbachstr. 12, 8634 Hombrechtikon (Telefon 055 254 92 25), die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes erteilt.

Für die Gemeinde Hombrechtikon: Ort/Datum: Hombrechtikon, ...

Unterschrift:.....

Kopie zur Kenntnis an: Hochbau- und Liegenschaftenverwaltung, Feuerwehrkommando, Werkabteilung

Verrechnung:

Bauinstallationen/Ablageplatz:	pauschal		Fr.	50.00
Beanspruchte Verkaufsfläche/n:	☐	m^2/	Gebühr =	☐
	☐	m^2/	Gebühr =	☐

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen, gestützt auf die Polizeiverordnung vom 7. Dezember 2009 und den Gebührentarif vom 14. Dezember 2017, eine pauschale Benützungsgebühr von Fr. 50.00 erhoben.

2. Bei vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen ist, gestützt auf das Marktreglement vom 1. Februar 2012, eine Benützungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr richtet sich nach den Verkaufsartikeln und liegt zwischen Fr. 60.00 und Fr. 230.00.

3. Durch diese Benützung des Gemeindestrassengebietes darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 81 SSV, vom 9. September 1979). Das Lichtprofil des Strassenkörpers darf ein Mass von 2.8 Metern in der Breite und 4.5 Meter in der Höhe nicht unterschreiten. Ausnahmen werden nur in dringenden Fällen bewilligt. Die Signalisation und Abschrankung ist mit reflektierendem Material nach Norm der SNV 640.893a auszuführen.

4. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für jeden Schaden und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb dem öffentlichen Grund, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Allfällige notwendige Instandstellungsarbeiten am Staatsstrassengebiet werden auf Kosten des Konzessionärs ausgeführt.

5. Der Gemeinde steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.

6. Trottoire müssen jederzeit frei bleiben. Wird ein Trottoir kurzfristig für den Güterumschlag genützt, ist für die Fussgänger mit Leitkegel ein entsprechender Durchgang abzusichern. Beidseits ist das Fahrzeug mit Faltsignalen zu kennzeichnen.